

Preisblatt und sonstige Bestimmungen zum Produkt Jerichower Landgas im Netzgebiet der



1. Informativischer Gesamtpreis / Preiszusammensetzung

Nachstehend finden Sie den informativischen Gesamtpreis der Stadtwerke Burg GmbH im oben bezeichneten Netzgebiet.

Gesamtpreis	Netto	Brutto
Informativischer Gesamtgrundpreis	_____ € / Jahr	_____ € / Jahr
Informativischer Gesamtarbeitspreis	_____ Cent / kWh	_____ Cent / kWh

Der informativische Gesamtpreis, bestehend aus einem Gesamtgrundpreis und einem Gesamtarbeitspreis, setzt sich inhaltlich zusammen aus dem Energiepreis und weiteren separaten Preisbestandteilen gemäß Ziff. 2.0 und 3.0.

2. Vereinbarer Energiepreis

Der vereinbarte Energiepreis setzt sich zusammen aus:

Dem Grundpreis in Höhe von _____ € / Jahr	Dem Arbeitspreis in Höhe von _____ Cent / kWh
Energiewendebonus:	

Dieser Preis enthält die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. SLP-Bilanzierungsumlage, Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes, Konvertierungsentgelt, sowie Konvertierungsumlage).

3. Preis und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassungen nach billigem Ermessen

3.1. Der Preis nach Ziff. 2.0 erhöht sich um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der Anreizregulierungsverordnung (ARRegV), der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARRegV angepassten Erlösobergrenze. Die derzeitige Höhe der Netzentgelte für das oben bezeichnete Netzgebiet ergibt sich wie folgt:

Stufe	Jahresarbeit Untergrenze (in kWh)	Jahresarbeit Obergrenze (in kWh)	Grundpreis (in € / a)	Arbeitspreis der abgegoltenen Arbeit (in Cent / kWh)
3				
4				
5				

- a) Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.
- b) Bezieht der Kunde das Gas in einer anderen als der vereinbarten Druckebene, bzw. ändert sich diese während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.
- c) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Marklokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
- d) Ziff. 3.1 c) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
- e) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziff. 3.1, lit. b) bis lit. d) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst, dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.
- f) Wird der Grundpreis (Netz) nach Ziffer 3.1. jährlich erhoben, berechnet der Lieferant das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.

3.2. Der Grundpreis Ziffer 3.1. erhöht sich weiter um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt diese Entgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARRegV), der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARRegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für Messstellenbetrieb und Messung auf seiner Internetseite. Sie betragen derzeit:

_____ € / Jahr

- a) Die Regelungen in Ziffer 3.1 lit a) bis e) finden entsprechend Anwendung.
- b) Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.

3.3. Der Arbeitspreis nach Ziffer 3.1 erhöht sich weiter um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz in der jeweils gültigen Höhe und beträgt derzeit für das oben bezeichnete Netzgebiet

_____ Cent / kWh

3.4. Die den Lieferanten treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in ct/kWh („CO₂-Preis“). Dieser Preisbestandteil umfasst die Mehrkosten, die vom Lieferanten als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas unter Anrechnung (anteilig) gelieferter biogener Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden, soweit und solange das BEHG Festpreise vorsieht (voraussichtlich bis 31.12.2025). Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG vom 12.12.2019 festgelegt. Er wird 2021 erstmals erhoben und ist bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis. Der Preis beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 nach aktueller Rechtslage 10,00 Euro pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt auf Grundlage einer gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG zu erlassenden Rechtsverordnung. Ergänzender Hinweis: Die Höhe des Einstiegspreises nach § 10 BEHG ist politisch umstritten. Aktuell ist die Erhöhung des Einstiegspreises ab 2021 auf 25 Euro pro Zertifikat (mit einem jährlichen Anstieg bis 2025 auf 55 Euro) angekündigt.

- 3.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 3.1 bis 3.4 und 3.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das Entgelt nach Ziffer 2.0 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 3.6. Die genannten Preise in Ziff. 2.0 und 3.1 - 3.5 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Energiesteuer von derzeit _____ Cent / kWh sowie – auf diese Nettopreise und die Energiesteuer – Umsatzsteuer von derzeit _____ % in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich die Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.7. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 3.1 bis 3.6 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 3.8. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 2.0 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben nach Ziffer 3.1-3.4 und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 3.5 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 3.6 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Die gesonderte Weitergabe für den Preisbestandteil nach Ziffer 3.4 endet, wenn das BEHG keine Festpreise mehr vorsieht (voraussichtlich am 31.12.2025); der Preisbestandteil findet dann im Rahmen der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten nach dieser Ziffer 3.8 Berücksichtigung. Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 2.0 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 2.0 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 3.8 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 3.8 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 3.9. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 03921-918418 oder im Internet unter www.stadtwerke-burg.de.